



# St. Katharina Junggesellen Bruderschaft Korschenbroich 1708 e.V.



## Schießordnung für den Vogelschuß

1. Schießberechtigt sind alle aktiven Mitglieder der St. Katharina Junggesellen Bruderschaft, die dem § 6 der Satzung entsprechen.
2. Die Anwärter auf das Amt des Königs oder die Ämter der beiden Minister müssen dem § 6 der Satzung entsprechen.

### **§ 6 Alter der Vorstandsmitglieder**

- (1) Alle Mitglieder des engeren Vorstandes, sowie der König und die beiden Minister müssen volljährig sein.
  - (2) Die verheirateten Mitglieder des engeren Vorstandes, der Fahne, der Reiterei und der König mit seinen beiden Ministern dürfen bei der Wahl bzw. bei dem Vogelschuss das 31. Lebensjahr nicht vollendet haben.
  - (3) Für Junggesellen gilt diese Altersgrenze nicht. Als Junggeselle gilt, wer weder kirchlich noch standesamtlich verheiratet ist oder war.
3. Die Anwärter auf das Amt des Königs müssen vor Beginn des Vogelschusses bzw. vor seinem ersten Schuss bei dem Präsidenten der Bruderschaft vorstellig werden.
  4. Jedes anwesende aktive Mitglied bekommt eine Schießkarte.
  5. Die Schießkarte kann entweder selbst verschossen werden, wenn man den Regelungen des § 6 der Satzung entspricht oder alternativ an einen anderen Kandidaten weitergegeben werden, der den Regelungen des § 6 der Satzung entspricht.
  6. Die Karten werden in aufsteigender Nummerierung aufgerufen. Erscheint der Besitzer einer aufgerufenen Karte nicht so verfällt sie.
  7. Auf jede Karte kann ein Schuss auf den Vogel abgegeben werden.
  8. Ist nach einem kompletten Durchgang der Vogel noch nicht gefallen, so erfolgt ein erneuter Durchgang. Dies wird solange wiederholt, bis dass der Vogel gefallen ist.
  9. Der König muss seine Minister unmittelbar vor der Proklamation bekannt geben.

Korschenbroich, 18 Oktober 2018

Der Präsident